

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - USKV; Ausbreitungsrisiko in die angrenzenden Mitgliedsstaaten der EU, Schweiz und Liechtenstein - AH3468.12

1. Abweichend von Art 3 AHVB besteht im Rahmen der Besonderen Bedingung AH3466.12 (Umweltsanierungskostenversicherung – USKV) Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat und sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein bezieht. Insofern gilt der örtliche Geltungsbereich gemäß Pkt. 7 der Besonderen Bedingung AH3466.12 als abgeändert. Es gilt Art 13 AHVB.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umweltaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.